

# Bekanntmachung der Gemeinde Sagard

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 16 „Milchviehanlage“, betreffend den Bereich der ehemaligen Milchviehanlage westlich der Ortslage Sagard, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der von der Gemeindevertretung Sagard gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 16 „Milchviehanlage“ sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, welche Aussagen trifft zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt (anlagebedingte, betriebsbedingte und baubedingte Auswirkungen), Schutzgebieten nationaler und gemeinschaftlicher Bedeutung, Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, insbesondere Tiere des Marlower Bachs sowie Greifvögel, zu Auswirkungen des Störfallbetriebes, zur Landschaft und zu Auswirkungen auf den Menschen sowie ein Baumkataster und ein Artenschutzfachbeitrag liegen in der Zeit vom

**25.3.2019 bis zum 30.4.2019**

im Amt Nord-Rügen, Zimmer 2.04., 2.06, oder 3.02 E.-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard

**während folgender Zeiten zu Jedermanns Einsichtnahme aus:**

**Mo, Mi, Do von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr**

**Di von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr**

**Fr von: 7.30 bis 12.00 Uhr.**

Der Geltungsbereich ist im Luftbild hinweislich dargestellt.

Außerdem kann man die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) (Gemeinde Sagard - Beteiligungsverfahren) einsehen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

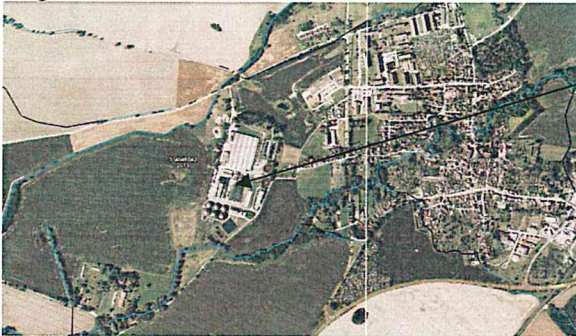
Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Hinweis auf Waldbestand in nördlichen Bereich des Plangebietes und Einzelbaumschutz

Der einfache Bebauungsplan für den baulich geprägten Bereich trifft zur Sicherung des Landschaftsbildes Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen auf rund 10,00 m über Gelände, sowie Festsetzungen zur Sicherung rahmender Gehölzbestände.

Während der o.g. Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Hinweise zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Sagard, den 28.2.2019



im Auftrag  
B. Riedel  
Sachbearbeiterin Bauamt

**Verfahrensvermerke:**

ausgehängt am: 6.3.2019

abzunehmen am: 27.3.2019

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

Unterschrift/Siegel

bekannt gemacht im Internet auf der homepage des Amtes Nord-Rügen